

Für einen unbesorgten Badespaß müssen Pool-Besitzer laufend Desinfektionsmittel wie z.B. Chlorpräparate dem Wasser zugeben, damit dieses keimfrei bleibt. Dies ist unabhängig davon, wie viel Liter der Pool fasst. Diese Chemikalien sind sowohl für unsere Böden als auch für die Fische in unseren Gewässern schädlich. Bereits geringe Mengen davon sind für Fische toxisch. Außerdem finden sich die Desinfektionsmittel im Grundwasser und dann ggf. in unserem Trinkwasser wieder.

Das Poolwasser in den nächsten Schacht zu leiten, ist der falsche Weg. Es muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder Schacht in eine Schmutzwasserkanalisation führt. Regenwasserschächte dürfen nicht für die Entsorgung von Poolwasser genutzt werden, da diese u.a. direkt in das nächste Gewässer führen.

Richtig ist die Entsorgung des Poolwassers mittels Pumpe direkt in die Schmutzwasserkanalisation (Zugang durch Toilette, Dusche, Wanne bzw. Schmutzwasserhausanschlussschacht) abzuleiten. Auf diese Weise gelangt es gewiss in die Kläranlage.

Eine Verrieselung / Versickerung auf dem Grundstück bzw. die Einleitung in einen Vorfluter verstößt gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Schmutzwasser und stellt somit eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bei privaten Poolanlagen mit einem Beckeninhalt mit mehr als 100 m³ und bei gewerblichen bzw. öffentlichen Schwimmbädern ist die Einleitung des Alt-Wassers vorher mit dem Abwasserwerk abzustimmen.

Abgelassenes Poolwasser ist grundsätzlich als Abwasser zu betrachten, da es sich um durch häuslichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser handelt. Daher ist Poolwasser generell über die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten und die entsprechende Abwassergebühr zu entrichten.

Folglich hat die Befüllung des Pools mit Wasser über den Hauptwasserzähler abzulaufen und kann nicht über den Abzugszähler (Gartenzähler) erfolgen.



Umweltbewusstsein fängt zu Hause an!